

Formblatt FB40 - 005	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
<b>An das</b>  <b>Landratsamt Donau-Ries</b> <b>- Untere Bauaufsichtsbehörde -</b>  <b>Pflegstraße 2</b> <b>86609 Donauwörth</b>		
Stand: 09.11.2011		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

## Anzeige einer Veranstaltung vor mehr als 200 Besuchern (§ 47 Satz 1 VStättV)

<b>1</b>	<b>Veranstalter</b>			
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
	<b>Vertreter</b> des Veranstalters / Veranstaltungsleiter			
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

<b>2</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>		
	Genaue Bezeichnung / Beschreibung der Veranstaltung (ggf. Beiblatt)		
	Maximale Teilnehmerzahl		

<b>3</b>	<b>Ort der Veranstaltung</b>		
	Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
	Straße, Hausnummer	Gebäudeart	Verwaltungsgemeinschaft

<b>4</b>	<b>Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung</b>	
	Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum)	Dauer der Veranstaltung (Uhrzeit)

<b>5</b>	<b>Anlagen</b>		
		Anzahl	Anzahl
	<input type="checkbox"/> Lageplan (M 1:1000)		<input type="checkbox"/> Ggf. Lichtbilder des Veranstaltungsorts
	<input type="checkbox"/> Grundriss / Bestuhlungsplan (M 1:100)		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen:
	<input type="checkbox"/> Gebäudeschnitt (M 1: 100)		
	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsbeschreibung		

<b>6</b>	<b>Unterschrift</b>
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die beigefügten Hinweise zur Anzeige von Veranstaltungen nach § 47 Satz 1 VStättV habe ich zur Kenntnis genommen.
	Datum, Unterschrift

# Hinweise zur Anzeige von Versammlungen (§ 47 Satz 1 VStättV)

## Anzeigepflicht

Sollen Veranstaltungen – insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art – vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 1 VStättV dem Landratsamt Donau-Ries als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

## Hintergrund der Anzeigepflicht

Sinn der Regelung des § 47 VStättV ist es, die Durchführung bestimmter (einzelner) Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern auch in Räumen zu ermöglichen, die nie für diesen Zweck gedacht waren und bei denen folglich davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für diese Nutzung nicht vorliegen. Durch das in § 47 VStättV geregelte Verfahren der vorherigen Anzeige solch einer Veranstaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geplante Veranstaltung auch in diesen Räumen stattfinden kann, ohne dass es einer Genehmigung als Versammlungsraum bedarf, wenn dies im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit vertretbar ist.

## Anzeigefreiheit

Die Anzeigepflicht gilt gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 2 VStättV nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

## Anzeigeverfahren

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Donau-Ries einzureichen. Bitte verwenden Sie hierfür das unter [www.donau-ries.de](http://www.donau-ries.de) abrufbare Anzeigeformblatt.

## Unterlagen

Zur bauaufsichtlichen Beurteilung der angezeigten Veranstaltung sind regelmäßig die unter Ziffer 5. des Anzeigeformblatts genannten Unterlagen mit folgendem Inhalt erforderlich:

### 1. Lageplan (M:1000): mit Darstellung und Angabe

- der Feuerwehrezufahrt sowie der Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungskräfte
- der Lage der Parkplätze (um den Einsatz der Rettungskräfte sicherzustellen)
- ggf. der Umzäunung des Geländes einschließlich der vorzusehenden Notausgänge
- etwaiger zusätzlicher Bauten, die für die Veranstaltung errichtet und genutzt werden sollen (diese sind der unteren Bauaufsichtsbehörde als „fliegende Bauten“ gesondert anzuzeigen)

### 2. Grundriss / Bestuhlungsplan, 2-fach (M 1:100): mit Darstellung und Angabe

- von Größe und Lage der Veranstaltungsräume (z.B. unterirdisch, ebenerdig oder OG)
- der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- der Notausgänge inkl. lichte Durchgangsbreite
- der Türarten und Aufschlagsrichtung in den Rettungswegen
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke etc.
- der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (z.B. massiv oder Holz)

### 3. Gebäudeschnitt (M 1:100):

- Nur erforderlich, falls die Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen
- Mit Markierung des Veranstaltungsraumes und Darstellung der Rettungswege

### 4. Veranstaltungsbeschreibung: mit Angaben zu/r

- Ablauf und Art der Veranstaltungsart
- voraussichtlichen maximalen Anzahl der Besucher
- Dekoration (i.d.R. nicht brennbar, keine Heu- oder Strohhallen etc.)
- etwaigen Brandgefahren / Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen etc.)
- etwaigen pyrotechnischen Effekten
- Brandschutz-/Sicherheits- und Rettungskonzept (z.B. Baulicher Brandschutz, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr/Polizei/Rettungsdienst, Sicherheitspersonal, Rettungswege)

**Wichtig:** Eine abschließende bauaufsichtliche Prüfung der Veranstaltung kann nur nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen. Im Einzelfall können abweichende bzw. weitergehende Unterlagen oder Nachweise erforderlich werden.

## Sonstige Gestattungen

Die Anzeige nach § 47 Satz 1 VStättV entbindet nicht von etwaigen sonstigen gesetzlichen – etwa sicherheits- oder gaststättenrechtlichen – Genehmigungs- oder Anzeigepflichten.

## Ablauf des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 47 Satz 2 VStättV bestätigt das Landratsamt Donau-Ries dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Ortseinsicht mit, ob behördlicherseits beabsichtigt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – etwa im Wege der Festsetzung von Auflagen – zu treffen.

## Kostenschuldner

Das Anzeigeverfahren kann mit Kosten verbunden sein. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

## Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen

Sofern Veranstaltungen regelmäßig wiederkehrend – dies ist in der Regel ab dem dritten Mal pro Jahr der Fall – stattfinden, ist eine Anzeige nach § 47 VStättV nicht mehr ausreichend, die entsprechenden Räumlichkeiten müssen vielmehr als Versammlungsstätte förmlich genehmigt werden.

## Ordnungswidrigkeiten

Wer als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000,- belegt werden (§ 48 Nr. 25 VStättV i.V.m. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

## Ansprechpartner

Landratsamt Donau-Ries - Untere Bauaufsichtsbehörde  
Tel.: 0906/74-471 oder -472  
E-Mail: [bauwesen@lra-donau-ries.de](mailto:bauwesen@lra-donau-ries.de)

## **Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:  
Landratsamt Donau-Ries  
Pflegerstr. 2  
86609 Donauwörth  
E-Mail: info@lra-donau-ries.de  
Telefon: +49 (0)906/74-0

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde**

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Donau-Ries  
Pflegerstr. 2  
86609 Donauwörth  
E-Mail: datenschutz@lra-donau-ries.de

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

#### **a) Zweck**

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Abgrabungsanträge
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

#### **b) Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG, etc.)

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere die Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit, die zuständigen Regierungen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Landesamt für Statistik, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen sowie ggf. die betroffene Gemeinde.

### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), sind grundstücksbezogen werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

### **7. Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **8. Widerrufsrecht**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

### **9. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i.d.R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte, oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorlV.